

## Kompaktinformation

### SACHGEBIET

### Plausibilitätsprüfung

#### RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ § 106d Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
- ▶ Richtlinien zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfungen gemäß § 106d Abs. 6 SGB V
- ▶ Vereinbarung zur Durchführung der Abrechnungsprüfung nach § 106d Abs. 5 SGB V zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen und den Landesverbänden der Krankenkassen
- ▶ Prüfzeiten aus Anhang 3 des EBM

#### ALLGEMEINES

- ▶ Prüfung aller Abrechnungen der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten
- ▶ Überprüfung erfolgt anhand von Zeitprofilen arztbezogen (LANR)

#### GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Überprüfung der Rechtmäßigkeit der vertragsärztlichen Abrechnungen
- ▶ Erstellung arztbezogener Zeitprofile, die den Zeitaufwand der abgerechneten Leistungen gemäß der Prüfzeiten im Anhang 3 des EBM je Tag und Quartal widerspiegeln
- ▶ Tiefenprüfung erfolgt bei auffälligen Tages- und/oder Quartalsprofilen
- ▶ Auffälligkeit bei vollem Versorgungsauftrag:
  - Tagesprofil: an mind. 3 Tagen im Quartal mehr als 12 Stunden
  - Quartalsprofil: mehr als 780 Stunden
  - bei ermächtigten Ärzten im Quartalsprofil: mehr als 156 Stunden
- ▶ Anpassung der Grenzwerte im Quartalsprofil entsprechend des Versorgungsauftrages / Tätigkeitsumfangs
- ▶ bei der Ermittlung der Zeitprofile bleiben alle Leistungen, die laut Anhang 3 EBM „keine Eignung“ für ein Zeitprofil haben, unberücksichtigt, z. B.:
  - organisierter Notdienst
  - unvorhergesehene Inanspruchnahme
  - unverzügliche dringende Besuche
- ▶ bei auffälligen Abrechnungen sind ggf. zu berücksichtigen:
  - genehmigte Assistenten
  - Job-Sharing
  - berechnete Vertreterfälle
  - quartalsbezogene Pauschalen
  - überdurchschnittliche Fallzahl
  - fachliche Spezialisierung
- ▶ bei nachgewiesener Falschabrechnung und somit Rechtswidrigkeit einer Abrechnung kann eine Rückforderung des zu Unrecht ausgezahlten Honorars erfolgen

## Kompaktinformation

### SACHGEBIET

### Plausibilitätsprüfung

#### BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ über auffällige Abrechnungen berät ein Prüfungsgremium (Plausibilitätsausschuss)
- ▶ der Plausibilitätsausschuss empfiehlt dem Vorstand der KVT geeignete Maßnahmen
- ▶ die endgültige Entscheidung über etwaige Maßnahmen trifft der Vorstand der KVT

#### WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ Gründe für ergänzende oder anlassbezogene Plausibilitätsprüfungen:
  - Anträge von Krankenkassen oder Prüfungsgremien
  - festgestellte Abrechnungsauffälligkeiten bei der Bearbeitung im Haus der KV Thüringen
  - Patientenbeschwerden
  - Anzeigen durch Dritte
- ▶ Vorabmeldungen bei besonderen Praxiskonstellationen an die KVT möglich
- ▶ Möglichkeit des Widerspruchs bzw. der Klage gegen Entscheidungen der Prüfungsgremien (Frist: 1 Monat)

#### ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Gruppe Plausibilitätsprüfung:**

**Annegret Müller**  
**Telefon: 03643 559-407**